

Die Datenschutzgrundverordnung – DSGVO

Leitfaden des BBK-Bundesverbandes für BBK-Verbände

Vorbemerkung

Am 25. Mai 2018 trat für alle EU-Mitgliedsstaaten die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft, ergänzend auch das Bundesdatenschutzgesetz-neu (BDSG-neu). Hierdurch werden „die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten“ geschützt. Die Rechte natürlicher Personen werden gestärkt, deren Daten von Unternehmen, Verwaltung und auch von Vereinen wie z. B. BBK-Verbänden verarbeitet werden: Sie sollen bewusst über ihre Erhebung, Speicherung, Nutzung und Löschung entscheiden, ihre Daten können nicht zum Eigentum eines Vereines oder Unternehmens werden. Dieser Prämisse ist die personenbezogene Datenverarbeitung unterworfen.

Hieraus ergeben sich auch für BBK-Verbände einige **neue Anforderungen**, vor allem in vier Punkten:

- I. Wie muss ein BBK-Verband die Datenverarbeitung organisieren (**Datenschutzordnung**) und protokollieren (**Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**)?
- II. Von wem und bis wann muss ein BBK-Verband **Einwilligungserklärungen** zur Verarbeitung personenbezogener Daten einholen, und wie entsprechen sie der DSGVO?
- III. Was muss die **Datenschutzerklärung** für die Internetseite eines BBK-Verbandes enthalten, um der DSGVO zu genügen?
- IV. Was kann ein BBK-Verband **seinen Mitgliedern empfehlen**?

Unter **V.** haben wir zu weiteren Fragen Stellung genommen.

Was ist zu tun?

⇒ **Seit dem 25. Mai 2018 muss eine elektronische Erklärung von allen Mitgliedern darüber vorliegen, dass sie einwilligt haben in die**

- Nutzung ihrer Daten auf der Internetseite des Vereins (z. B. Künstlerverzeichnis)
- Nutzung ihrer Daten für die Zuleitung von Informationen (z. B. Newsletter des Landesverbandes, bzw. Regional-/Bezirksverbandes)
- Weiterleitung ihrer Postadressen an den BBK-Bundesverband und das Kulturwerk des BBK-Bundesverbandes, um die Zustellung der Zeitschrift **kultur politik** zu gewährleisten.

↪ **siehe im Text II. und BBK-Muster 2, 5, 7**

⇒ **Alle anderen natürlichen Personen, denen ein BBK-Verband regelmäßig oder gelegentlich Informationen (z. B. Newsletter, Einladungen) zusendet, sind um ihre Einwilligung zum Erhalt dieser Informationen zu bitten.**

⇒ **siehe im Text II. und BBK-Muster 6**

⇒ **Seit dem 25. Mai 2018 muss die Datenschutzerklärung für die Internetseite an die jeweils verwendete Technik angepasst werden.**

⇒ **siehe III. und Beispiel der Datenschutzerklärung des BBK-Bundesverbandes**

⇒ **Seit dem 25. Mai 2018 muss das Formular, mit dem Daten von Neumitgliedern erhoben werden, eine datenschutzrechtliche Unterrichtung und die Einwilligung des Neumitglieds zur Verarbeitung enthalten.**

⇒ **siehe BBK-Muster 2**

⇒ **Es muss ein sogenanntes Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten im Verein erstellt werden, in welchem Umfang personenbezogene Daten verarbeitet werden.**

⇒ **siehe BBK-Muster 1**

⇒ **Es sollte zeitnah eine Datenschutzordnung des Vereins aufgestellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.**

⇒ **BBK-Muster folgt demnächst**

Haftungshinweis:

Der BBK-Bundesverband hat nach bestem Wissen und Gewissen und mit Sorgfalt Informationen zusammengestellt, mit denen sich alle BBK-Verbände (als Vereine) befassen sollten. Wir bieten darüber hinaus einige Muster-Formulare an, die aber unbedingt den jeweiligen konkreten Bedingungen anzupassen sind.

Der BBK-Bundesverband übernimmt jedoch keine Haftung auf Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen. Sie stellen keine rechtsverbindliche Auskunft zur DSGVO dar und sie ersetzen keine individuelle Rechtsberatung. Im Zweifel muss sich daher jeder BBK-Verband und jede*r Künstler*in um anwaltliche Beratung bemühen.

I. Informations- und Dokumentationspflichten der Vereine

1. Was ist Datenverarbeitung und welche Daten erheben BBK-Verbände?

- Datenverarbeitung ist das Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Auslesen/Filtern, Abfragen, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, Löschen, Vernichtung von Daten einer natürlichen Person.
- BBK-Verbände verarbeiten Daten ihrer Mitglieder, i. d. R. Vor- und Zuname, Postadresse, ggf. Atelieradresse, ggf. Geburtsdatum, ggf. Telefon- und/oder Mobilnummer, E-Mail-Adresse, Webseitenadresse, Künstlerischer Lebenslauf, Genre, Ausstellungstätigkeit, Bankverbindung: Bei der Erteilung von Einzugsermächtigungen bezüglich Mitgliedsbeiträgen werden auch Kontodaten verarbeitet.

Für die Verarbeitung dieser Daten ist keine ausdrückliche Einwilligung erforderlich! Sie wird quasi mit dem Eintritt in den Verband erteilt. Denn grundsätzlich gilt: „Ein Verein darf aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO beim Vereinsbeitritt (Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung) und während der Vereinsmitgliedschaft nur solche Daten von Mitgliedern erheben (ohne ausdrückliche Einwilligungserklärung - Anm. der Verfasser), die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind. Damit dürfen alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (wie etwa Name, Anschrift, in der Regel auch das Geburtsdatum, ferner Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer) notwendig sind.“ (Zitat: Landesdatenschutzbeauftragte Baden-Württemberg, Datenschutz im Verein nach der DSGVO, S. 12)

- Daten müssen in einem maschinenlesbaren Format gespeichert werden, d. h. in Datenbanken oder Excellisten, also in Formaten jenseits analoger (Papier-)Ordner.

2. Zwingend: Verarbeitungsverzeichnis

Jeder Verein muss schriftlich oder elektronisch ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen, die stattfinden. Ziel des Verzeichnisses ist die Dokumentation, wer, wann, welche Verarbeitung personenbezogener Daten durchgeführt hat und zu welchem Zweck.

Es kann in **Tabellenform** angelegt und gespeichert werden.

Diese Pflicht trifft auch für Vereine mit weniger als 250 Mitarbeitern zu, wenn sie nicht nur gelegentlich personenbezogene Daten verarbeiten, z. B. in Künstlerverzeichnissen auf ihren Internetseiten. Deshalb werden die meisten BBK-Verbände ein solches Verarbeitungsverzeichnis anlegen müssen.

Dieses Verzeichnis muss zwingend folgende Angaben enthalten (Artikel 30 Abs. 1 DSGVO):

- Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen und ggf. Stellvertreter
- Zwecke der Verarbeitung (Art. 5 Abs.1 lit. b) DSGVO)
- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten
- Kategorien von Empfängern, gegenüber den personenbezogene Daten offengelegt worden sind oder werden
- Angaben über Drittland-Transfer und Dokumentierung geeigneter Garantien
- wenn möglich Angabe von Fristen für die Löschung der Datenkategorien
- wenn möglich Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

➔ **Siehe BBK-Muster 1 Verarbeitungsverzeichnis**

3. Zwingend: Datenschutzrechtliche Information z. B. bei Mitgliederaufnahmen

In jedem Formular, mit dem der Verein Daten direkt bei einer Person erhebt (z. B. bei Mitgliederaufnahmen), muss aus Gründen der Transparenz auf die Datenverarbeitungsprozesse hingewiesen werden. Diese Unterrichtung muss Folgendes beinhalten:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Zwecke der Verarbeitung (bitte im Einzelnen aufzählen)
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- Berechtigte Interessen i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern (z. B. Weitergabe personenbezogener Daten an eine Versicherung, an den Dachverband, an alle Vereinsmitglieder, im Internet)
- Absicht über Drittlandtransfer (z. B. bei Mitgliederverwaltung in der Cloud), sowie Hinweis auf (Fehlen von) Garantien zur Datensicherheit

- Speicherdauer der personenbezogenen Daten
- Belehrung über Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung)
- Hinweis auf jederzeitiges Widerrufsrecht der Einwilligung
- Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

⇒ **Siehe BBK-Muster 2 Datenschutzrechtliche Information**

4. Sinnvoll: Datenschutzordnung eines Vereins

Den Verein trifft die Pflicht, Grundzüge der Datenverarbeitung schriftlich festzulegen. Unabhängig von der Unterrichtung in Formularen (s. Ziffer I3) sollte eine „Datenschutzordnung“ beschlossen werden. Sie kann, muss aber nicht Bestandteil der Satzung sein. Sie sollte von der Mitgliederversammlung beschlossen und jedem Mitglied zur Kenntnis gebracht, Neumitgliedern bei der Aufnahme übergeben werden.

Die Datenschutzordnung sollte folgende Angaben enthalten:

- Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen im Verein (nach außen Vertretungsberechtigte),
- Zwecke der Verarbeitung:
 - ⇒ Welche Daten werden beim Vereinseintritt für die Verfolgung des Vereinsziels und die Mitgliederbetreuung und -verwaltung erhoben?
 - ⇒ Welche Daten werden für welche anderen Zwecke des Vereins oder zur Wahrnehmung der Interessen Dritter erhoben? (z. B. Dachverband, Druckerei, alle Mitglieder über die Internetseite)
 - ⇒ Welche Angaben sind für Leistungen des Vereins erforderlich, die nicht erbracht werden können, wenn der Betroffene nicht die dafür erforderlichen Auskünfte gibt?
 - ⇒ Welcher Funktionsträger des Vereins hat zu welchen Daten Zugang und darf zu welchem Zweck der Daten von Mitgliedern und Dritten verarbeiten?
 - ⇒ Welche Daten dürfen zu welchem Zweck im Wege der Auftragsdatenverarbeitung verarbeitet werden?
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- berechnete Interessen i. S. d. Art. 6 I lit. f DSGVO

- Speicherdauer (gesetzliche Fristen sind zu beachten – ansonsten z. B. „bis zur Beendigung der Mitgliedschaft“ oder „bis 5 Jahre nach dem Tod des Mitglieds“)
- Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Löschung sowie Angabe der Kontaktdaten, über die diese Rechte wahrgenommen werden können (Ansprechpartner, Email-Adresse, Telefon)
- Datensätze, z. B. Mitgliederadressen, die dem BBK-Bundesverband und dem Kulturwerk des BBK-Bundesverbandes zum Zweck des Abgleichs für den Versand der **kultur politik** per Datenträger oder E-Mail überlassen werden, sind zu verschlüsseln, z. B. durch Ablage der Dateien in passwortgesicherten zip-Dateien.
- Es ist sinnvoll, eine E-Mail-Adresse getrennt vom laufenden Geschäftsbetrieb nur für die Korrespondenz zur DSGVO (z. B. Einwilligungserklärungen) einzurichten; dies erleichtert die Dokumentation der eingehenden Anfragen und Mitteilungen.
- **Datenschutzbeauftragte:** BBK-Verbände müssen **keine** Datenschutzbeauftragte benennen. Dies ist nur dann erforderlich, wenn in der Regel mindestens zehn Personen im Verein ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Auf jeden Fall muss ein Kontakt (per E-Mail oder Telefon) benannt werden, über den datenbezogene Änderungswünsche kurzfristig mitgeteilt werden können.

➔ **Muster folgt demnächst**

5. Vertraulichkeitserklärung für Angestellte mit Bezug zu personenbezogenen Daten

Es empfiehlt sich, Angestellte eines Vereins, die personenbezogene Daten verarbeiten, eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen zu lassen, mit der sie sich zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verpflichten.

➔ **Siehe BBK-Muster 3 Vertraulichkeitserklärung**

II. Rechte der natürlichen Personen

1. Einwilligungserklärungen von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern

Personen, deren Daten verarbeitet werden sollen, müssen darin ausdrücklich einwilligen, es sei denn eine gesetzliche Grundlage gestattet die Datenverarbeitung ohne Einwilligung (z. B. privatrechtlicher Vertrag über ein Abonnement einer Zeitung, Eintrittserklärung in einen Verein).

Die Einholung einer Einwilligungserklärung bezieht sich auf sogenannte **weitergehende** Verarbeitungen: Das sind z. B. die Veröffentlichung von Daten auf Internetseiten (z. B. in Künstlerverzeichnissen) oder die Weitergabe von (Adress-)Daten an Dritte, z. B. an den BBK-Bundesverband und das Kulturwerk des BBK-Bundesverbands, um ihm den Versand der **kultur politik** an die Mitglieder zu ermöglichen.

Hierfür gilt:

- In diese „weitergehende“ Verarbeitung ihrer Daten müssen Mitglieder ausdrücklich einwilligen.
- Das gilt nicht nur für Neumitglieder, sondern auch für bereits aufgenommene, sog. Bestandsmitglieder.
- Die Einwilligung kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder konkludent erfolgen. Wichtig: Im Streitfall sollte die Einwilligung nachweisbar sein, sie ist also am besten per Mail oder schriftlich einzuholen. Einem künftigen Mitglied sollte schon bei der Bewerbung um die Aufnahme in den BBK ein Formular angeboten werden, auf dem es festlegen kann, in welche weitergehenden Verarbeitungen es einwilligt (s. o. Veröffentlichung auf der Internetseite, Weitergabe der Anschrift an den BBK-Bundesverband).
- Inhalt der Einwilligungserklärung: Angabe des Zwecks der Datenverarbeitung (z. B. zur Mitgliederverwaltung, Statistik, Dokumentation gegenüber Geldgebern), Zusendung von Informationen (z. B. Newsletter), Rechte auf Widerruf unter Angabe der Adresse, wo die Rechte wahrgenommen werden können. Mit der Einwilligungserklärung sollte die Datenschutzrechtliche Information des Vereins (BBK-Muster 2) übergeben und die Kenntnisnahme dokumentiert werden.
- Werden personenbezogene Daten einer Person von anderen Quellen bezogen als von ihr selbst, ist die betroffene Person darüber zu informieren, welche Daten erfasst und welche Quelle genutzt wurden. (Art. 14 Abs.1 und Abs. 2 DSGVO)
 - ➔ **Siehe BBK-Muster 4 (Einwilligungserklärung bei Neuaufnahmen) + BBK-Muster 2 (Datenschutzrechtliche Information)**
 - ➔ **Siehe BBK-Muster 5 (Einwilligungserklärung für Bestandsmitglieder) + BBK-Muster 2 (Datenschutzrechtliche Information)**
- **Nichtmitglieder:** Die meisten Vereine pflegen Verteiler, in denen personenbezogene Daten von Nichtmitgliedern (z. B. Freunde und Förderer des Vereins) enthalten sind, die regelmäßig Informationen vom Verein erhalten, z. B. über Veranstaltungen, neue

Publikationen, Ausschreibungen etc. Diese Personen müssen ebenfalls einwilligen, weiterhin diese Informationen zu erhalten.

➔ **Siehe BBK-Muster 6 (Einwilligungsmail Newsletter über Online-Verteiler)**

➔ **Siehe BBK- Muster 7 (Einwilligungsmail Informationen für Interessierte)**

2. Welche Schutzrechte haben Personen, deren Daten verarbeitet werden?

- **Recht auf Auskunft:** Der Verein muss jederzeit kostenlos umfassend Auskunft darüber erteilen können, welche Daten über sie gespeichert werden.
- **Recht auf Widerruf:** Eine einmal erteilte Einwilligung zur Datenverarbeitung kann jederzeit formlos widerrufen werden. In einem Formular für eine Einwilligungserklärung und in der Datenschutzerklärung für eine Internetseite muss angegeben sein, an welche Adresse (E-Mail oder Post) ein Widerruf zu richten ist.
- **Recht auf Löschung:** Es gibt ein Recht auf „Vergessenwerden“, d. h. Personen, deren Daten gespeichert wurden, haben ein Recht darauf, jederzeit zu bestimmen, dass ihre Daten auf ihren Wunsch hin teilweise oder vollständig gelöscht werden. Werden Daten teilweise oder vollständig gelöscht, müssen auch diejenigen darüber informiert werden, an die die Daten weitergegeben wurden (z.B. der BBK-Bundesverband, wenn ein Mitglied die Löschung der Daten verlangt, damit die zum Zweck des Versands der **kultur politik** übermittelte Adresse auch beim Bundesverband und der Druckerei gelöscht werden kann).

III. Internetseiten

Vorbemerkung:

Die Anforderungen an Internetseiten sowohl der BBK-Verbände als auch der Internetseiten von Künstler*innen sind im Prinzip dieselben, wie an alle anderen auch: Ihr Wortlaut hängt maßgeblich davon ab, welche Techniken verwendet werden, die in der Datenschutzerklärung benannt werden müssen. Deshalb kann es **NICHT DAS EINE WASSERDICHT E Musterformular** geben, sondern jeder Verein und auch jede*r Künstler*in, die ihre Webseiten nicht selbst betreuen, sollten unbedingt bei den dafür zuständigen Webadministrator*innen nachfragen, was jeweils eingesetzt wird bzw. ob diese eine DSGVO-gerechte Formulierung anbieten können. Wir können hier nur als Beispiel die sehr ausführliche Datenschutzerklärung für die Internetseite des BBK-Bundesverbands anbieten, die sich an den von uns eingesetzten Techniken orientiert. Sie können diese als Vorlage nutzen und Ihren Erfordernissen anpassen.

1. Datenschutzerklärung

- **ACHTUNG:** Für jede Website muss eine Datenschutzerklärung vorliegen, die **individuell an die jeweils eingesetzte Technik angepasst ist**. Der Wortlaut der Datenschutzerklärung hängt also davon ab, welche Technik eingesetzt wird, z. B. die Verwendung von Statistiktools (google analytics, matomo) oder Cookies. Sie sollte auch definieren, welche personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken bei einem Besuch der Webseite erhoben und verarbeitet werden.
- Die Datenschutzerklärung auf der Website **muss mit maximal 2 Klicks** für die Besucher erreichbar sein. Sinnvoll ist ein direkter Link auf der Startseite der Homepage.
- Datenschutzerklärungen können auch online generiert werden, z. B. von activemind (kommerzieller Anbieter):
<https://www.activemind.de/datenschutz/datenschutzhinweis-generator/>
- oder von eRecht24 (kommerzieller Anbieter):
<https://www.e-recht24.de/muster-datenschutzerklaerung.html>
- Vertiefende Informationen zum Thema DSGVO und Internetpräsenz finden Sie auf der Webseite des BBK: <https://www.bbk-bundesverband.de/index.php?id=198>
- **Falls Sie sichergehen wollen, dass Ihre Datenschutzerklärung immer dem aktuellen Stand entspricht, erwägen Sie die Nutzung des Services eines kommerziellen Anbieters (auf IT-Recht spezialisierte RA-Kanzleien).**
 - ➔ **Siehe BBK-Muster 8 als Beispiel Datenschutzerklärung des BBK-Bundesverbandes (zugeschnitten auf die dort eingesetzte Technik!)**

2. Einwilligung von Mitgliedern zur Veröffentlichung von Daten auf der Internetseite

Für die Veröffentlichung personenbezogener Daten auf der Internetseite des Vereins muss Einwilligung der betreffenden Person eingeholt werden, da es sich um eine sogenannte **weitergehende** Verarbeitung handelt (siehe II.1)

- ➔ **Siehe BBK-Muster 4 (Einwilligungserklärung bei Neuaufnahmen)**
- ➔ **Siehe BBK-Muster 5 (Einwilligungserklärung von Bestandsmitgliedern)**

IV. Was kann ein BBK-Verband seinen Mitgliedern, den Künstlern und Künstlerinnen, empfehlen?

Viele BBK-Verbände erhalten zurzeit die Bitte um Unterstützung von ihren Mitgliedern bezüglich der neuen datenschutzrechtlichen Erfordernisse. Hier werden vor allem zwei Themen relevant:

- Viele Künstler*innen haben Internetseiten, für die auch eine Datenschutzerklärung zu verfassen ist, die – wie auch sonst immer – auf die jeweils verwendeten Techniken abgestimmt sein muss. **Auch hier gilt: Es gibt NICHT DAS EINE WASSERDICHTES Musterformular.** Welche Techniken verwendet werden, weiß der/die Künstler*in bzw. deren Webseitenbetreuer. Wir bieten auch hier das Beispiel der Datenschutzerklärung des BBK-Bundesverbands als Vorlage an, die dann angepasst werden muss.
- ➔ Viele Künstler*innen haben sich im Laufe ihres Berufslebens Adressverteiler angelegt, mit denen sie an Interessierte z. B. Einladungen zu Vernissagen und andere Informationen senden. Die darin enthaltenen natürlichen Personen müssen seit dem 25.5.2018 darin einwilligt haben, dass ihre den Künstler*innen überlassenen Kontaktdaten weiterhin zu diesem Zweck genutzt werden. Neuzugänge sind um eine Einwilligung zu bitten.
- ➔ **Siehe BBK-Muster 9 (Einwilligungserklärung Informationen von Künstler*innen)**

V. Weitere Fragen

1. Dürfen Daten von Veranstaltungsbesuchern erfasst werden?

- Daten von anderen als Vereinsmitgliedern können erhoben werden, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist und keine anderen Interessen oder Grundfreiheiten der Personen überwiegen. Gespeichert werden dürfen nur Daten, die zur Identifizierung erforderlich sind, also Name, Vorname, Adresse (Post und Email) und ggf. Geburtsdatum.
- Es ist empfehlenswert, bereits auf Einladungen bzw. zu Beginn einer Veranstaltung (z. B. Vernissage) darauf hinzuweisen, dass mit der Anmeldung zur Veranstaltung bzw. Teilnahme die Einwilligung in die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Berichterstattung, Veröffentlichung in Dokumentationen/Publikationen,

auf der Internetseite und in sozialen Medien erteilt wird. Wer an öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, muss damit rechnen, abgebildet zu werden und dies in gewissen Grenzen akzeptieren.

2. Datenverarbeitung bei Wettbewerben und Ausschreibungen – was gilt?

In Auslobungen und vergleichbaren Verfahren ist in den Ausschreibungsbedingungen darauf hinzuweisen, dass alle Teilnehmenden durch ihre Teilnahme darin einwilligen, dass die von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen und Daten zu Dokumentationszwecken verarbeitet und auf Anfrage Berechtigten zugänglich gemacht werden.

3. Was ist bei Datenverlust zu tun?

Kommt es zum Datenverlust, z. B. durch einen Hacker-Angriff oder z.B. den Verlust eines USB-Sticks mit personenbezogenen Daten, muss dies den Aufsichtsbehörden, den Datenschutzbeauftragten der Länder, innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden gemeldet werden. Die Adressen finden Sie hier: https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html

4. Was ist mit den Personaldaten von Angestellten des Vereins?

Personenbezogene Daten von Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses, für dessen Durchführung oder Beendigung oder zur Ausübungserfüllung erforderlich ist (Art. 88 DSGVO und § 26 Abs. 8 BDSG-neu).

5. Woran ist beim Abschluss von Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung mit externen Dritten gemäß Art. 28 DSGVO zu denken?

Wenn Daten der Mitglieder an Dienstleister abgegeben werden (z.B. an eine Druckerei zum Versand einer Mitgliederzeitschrift), muss mit diesem Unternehmen ein sog. AV-Vertrag geschlossen werden, in dem festgelegt ist, dass personenbezogene Daten sicher verarbeitet und geschützt werden.

➔ **Siehe BBK-Muster 10 (AV-Vertrag)**